

# Anzeigeformular zur Anwendung der Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Wichtige Informationen auf einen Blick:

- Nach Artikel 4 Buchstabe h) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 ist eine Fläche Dauergrünland, wenn sie über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren mit Gras und Grünfutter bestellt war und während dieser Zeit nicht gepflügt wurde. Entsprechend unterbindet ein "Pflügen" auf einer bestehenden Gras-/Grünfutterfläche (auf Acker) oder einer Ackerbrache, die danach erneut mit einer solchen Nutzung bewirtschaftet wird, die Entstehung von Dauergrünland. D.h. eine solche "gepflügte" Fläche befindet sich im Hinblick auf die Dauergrünlandentstehung nach dem Pflugeinsatz wieder im sogenannten ersten Zähljahr (= erstes Jahr bei der Ermittlung der Dauergrünlandentstehung).
- Die Anzeige des "Pflügens" hat zu erfolgen, wenn nach dem "Pflügen" der Gras-/Grünfutterfläche auf derselben Fläche wieder Gras oder Grünfutter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Erfolgt dagegen nach dem "Pflügen" eine andere ackerbauliche Nutzung (z.B. Anbau von Getreide), liegt ein Fruchtfolgewechsel vor, weshalb in diesen Fällen eine Anzeige nicht notwendig ist.
- Im Sinne der Verordnung umfasst "Pflügen" jede Bodenbearbeitung, die den Grünbewuchs zerstört. D.h. nicht nur ein eingesetzter Pflug unterbindet die Entstehung von Dauergrünland, sondern auch z.B. der Einsatz von Grubber oder Fräse oder gleichwertigen Bodenbearbeitungsgeräten.
- **Nach erfolgtem Pflugeinsatz muss die Pfluganzeige spätestens einen Monat nach Datum des Umpflügens schriftlich bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde eingereicht werden (maßgeblich ist das Eingangsdatum an der unteren Landwirtschaftsbehörde).**  
Unterbleibt eine Anzeige nach § 30a Absatz 1 der InVeKoSV oder erfolgt sie nach Ablauf der oben genannten Frist, berücksichtigt die Behörde außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung oder Nichtentstehung von Dauergrünland.
- Dieses Formular ist nicht als Antrag auf Umbruch einer bestehenden Dauergrünlandfläche zu verwenden. Hierfür sind die eigens dafür zur Verfügung stehenden Formulare zu verwenden.

## Anzeige zur Pflugregelung nach § 30a InVeKoSV

Untere Landwirtschaftsbehörde (ULB):

**Vorname, Name:** \_\_\_\_\_

**UD-Nummer:** \_\_\_\_\_

**Straße, Hausnummer:** \_\_\_\_\_

**PLZ, Ort:** \_\_\_\_\_

**Emailadresse:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_

Eingangsstempel ULB:

- Hiermit zeige ich an, dass ich die unten aufgeführte(n) Fläche(n) am angegebenen Datum **umgepflügt** habe und die aufgeführten Informationen zur Kenntnis genommen habe. Mir ist bekannt, dass die Pfluganzeige innerhalb eines Monats nach Datum des Umpflügens bei der ULB eingegangen sein muss. Bei verspätetem Eingang wird das Umpflügen nicht für die Bewertung einer Fläche im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland herangezogen.
- Hiermit bestätige ich, dass es sich bei der umgepflügten Fläche nicht um ein bereits bestehendes Dauergrünland handelt.

Folgende Gras-/Grünfütterfläche(n) und/oder Ackerbrache(n) wurden umgepflügt:

Schlag* ganzer Schlag <input type="checkbox"/> Teilfläche <input type="checkbox"/> (Schlag-Nr./Teilschlag-Nr. (des aktuellen GA))	Gemarkung-Nr.	Flurstück-Nr.	Flächengröße (in ha mit 4 Nachkommastellen)	Nutzcode vor dem Pflügen	Nutzcode nach dem Pflügen	Pflügedatum (TT.MM.JJJJ)

\*Bitte geben Sie an, ob es sich bei der Fläche um eine ganze Schlaggeometrie entsprechend Ihrer Angaben im aktuellen GA oder um eine Teilfläche einer Schlaggeometrie bzw. um eine neue Fläche handelt. Wenn es sich um eine Teilfläche / neue Fläche handelt, müssen Sie diese zusätzlich in FIONA als neue Teilschlaggeometrie digitalisieren und als „Vorlage“ mit dem Typ „Pfluganzeige“ abspeichern. Wenn es sich um eine ganze Schlaggeometrie des aktuellen GA handelt, ist die Angabe hierzu in diesem Formular ausreichend.

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift:** \_\_\_\_\_  
Pfluganzeige